

Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen - Brüssel I-Verordnung
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen - Brüssel I-Verordnung

Slowenien

Anhang I – Innerstaatliche Zuständigkeitsvorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2

- in Slowenien: Artikel 48 Absatz 2 des Gesetzes über internationales Privatrecht und die Prozessordnung (*Zakon o mednarodnem zasebnem pravu in postopku*) in Bezug auf Artikel 47 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (*Zakon o pravdnem postopku*) und Artikel 58 Absatz 1 des Gesetzes über internationales Privatrecht und die Prozessordnung (*Zakon o mednarodnem zasebnem pravu in postopku*) in Bezug auf Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 47 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (*Zakon o pravdnem postopku*).

Anhang II – Gerichte oder sonstige befugte Stellen, bei denen Anträge nach Artikel 39 einzubringen sind

- in Slowenien beim *okrožno sodišče*.

Anhang III – Gerichte, bei denen Rechtsbehelfe nach Artikel 43 Absatz 2 einzulegen sind

- in Slowenien beim *okrožno sodišče*.

Anhang IV- Rechtsbehelfe, die nach Artikel 44 eingelegt werden können

- in Slowenien: ein Rechtsbehelf beim *Vrhovno sodišče Republike Slovenije*.

Letzte Aktualisierung: 12/01/2018

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.